

**Satzung der Stadt Ebern über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt.  
Kindertageseinrichtungen  
vom 22. Febr. 2007**

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebern folgende

**Satzung über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen**

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Stadt Ebern erhebt für die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen, bestehend aus den städtischen Kindergärten und der Kinderkrippe, Benutzungsgebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten oder in die Kinderkrippe aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten oder in die Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten oder in die Kinderkrippe; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt Ebern eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Stadt Ebern übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

## ZWEITER TEIL Gebühren

### § 4

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 u. 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

### § 5

#### Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt in den Kindergärten monatlich für eine tägliche

Nutzungsdauer von 3 ¼ Std.	55,00 €
Nutzungsdauer von 4 ¼ Std	60,00 €
Nutzungsdauer von 5 ¼ Std.	65,00 €
Nutzungsdauer von 6 ¼ Std.	70,00 €
Nutzungsdauer von 7 ¼ Std	75,00 €
Nutzungsdauer von 8 ¼ Std	80,00 €
Nutzungsdauer von 9 ¼ Std	85,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt in der Kinderkrippe monatlich für eine tägliche

Nutzungsdauer von 2 ¼ Std.	100,00 €
Nutzungsdauer von 3 ¼ Std.	110,00 €
Nutzungsdauer von 4 ¼ Std	120,00 €
Nutzungsdauer von 5 ¼ Std.	130,00 €
Nutzungsdauer von 6 ¼ Std.	140,00 €
Nutzungsdauer von 7 ¼ Std	150,00 €
Nutzungsdauer von 8 ¼ Std	160,00 €
Nutzungsdauer von 9 ¼ Std	170,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.
- (4) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Kind 10,50 €.

## § 6

**Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung der Stadt Ebern, wird die Gebühr für das zweite Kind um 25 v.H., ab dem dritten Kind um 50 v. H. gesenkt.

**DRITTER TEIL  
Schlussbestimmungen**

## § 7

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Oktober 2005 außer Kraft.

Ebern, 27. Febr. 2007  
Stadt Ebern

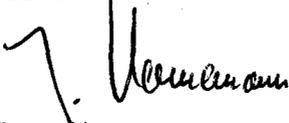


Jürgen Hennemann  
2. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern am 27. Febr. 2007 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse und des Fränkischen Tages (jeweils Ausgabe Ebern) am 02. März 07 bekannt gegeben wurde.

Ebern, 02. März 07  
Stadt Ebern



Jürgen Hennemann  
2. Bürgermeister